

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Zentrale: 0211.300491.0
Direkt: 0211.300491.310
E-Mail: m.faber@lkt-nrw.de

Datum: 12.01.2017
Aktenz.: 80.31.00 MF/MB

RUNDSCHREIBEN-NR.: 028/17

An die
Mitglieder des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

200
JAHRE
RHEINISCHE &
WESTFÄLISCHE
KREISE



Förderung kommunaler Straßen und ÖPNV in Nachfolge der Entflechtungsmittel/ehem. GVFG-Mittel nach 2019

Zusammenfassung:

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW (MBWSV NRW) hat den drei kommunalen Spitzenverbänden in NRW eine Antwort auf das Schreiben der AG der kommunalen Spitzenverbände vom 06.12.2016 gegeben. Das damalige Schreiben wurde den Mitgliedern des Landkreistages NRW mit Rundschreiben LKT NRW Nr. 558/16 vom 08.12.2016 übersandt.

*Das jetzige Antwortschreiben des MBWSV NRW liegt diesem Rundschreiben als **Anlage** bei. In der Antwort wird den Spitzenverbänden grundsätzlich zugesichert, dass Haushaltsmittel in Höhe der bisher vom Bund finanzierten Entflechtungsmittel über das Jahr 2019 hinaus aus dem Landeshaushalt bereitgestellt werden. Für den Bereich des ÖPNV ist dies bereits mit der Entfristung des § 12 ÖPNV-Gesetz NRW erfolgt.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW (MBWSV NRW) hat den drei kommunalen Spitzenverbänden im Lande NRW auf eine Eingabe zur Zukunft der Förderung kommunaler Straßen und des ÖPNV in Fortsetzung zu den Entflechtungsmitteln/GVFG-Mitteln über das Jahr 2019 hinaus geantwortet. Das ursprüngliche Schreiben der AG der kommunalen Spitzenverbände vom 06.12.2016 wurde bereits mit Rundschreiben LKT NRW Nr. 558/16 vom 08.12.2016 den Mitgliedern des Landkreistages NRW übersandt.

In dem jetzt vorliegenden Antwortschreiben (**Anlage**) teilt der Staatssekretär im MWBSV NRW mit, dass mit Abschluss der Verhandlungen über die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehung und dem ab 2020 zusagten Umsatzsteuerfestbetrag das Land in die Lage versetzt wird, Haushaltsmittel in Höhe der bisher vom Bund finanzierten Entflechtungsmittel über das Jahr 2019 hinaus aus dem Landeshaushalt bereitzustellen. Dies dürfte insoweit als Zusage für eine Fortführung der bisherigen Entflechtungsmittel, insbesondere für den Bereich des Straßenbaus, zu verstehen sein. Für den ÖPNV ist die Fortführung der pauschalier-ten Investitionsförderung ab 2020 aus Landesmitteln im Rahmen der Entfristung des § 12 ÖPNV-Gesetz NRW berücksichtigt worden.

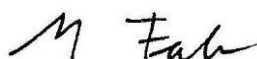
Bewertung

Die Zusage der finanziellen Fortführung der bisherigen Finanzierung aus den Entflechtungsmitteln/GVFG-Mitteln ist aus Sicht des Landkreistages NRW grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings halten wir es von Seiten der Geschäftsstelle des Landkreistages NRW nach wie vor für sinnvoll, für den Zeitraum nach 2019 die Weiterleitung der Mittel für verkehrliche Zwecke in einem Landesgesetz festzuschreiben. Diese Finanzmittel wurden bereits in der Vergangenheit durch das Entflechtungsgesetz des Bundes sowie seit dem 01.01.2014 durch das Entflechtungsmittelzweckbindungsgesetz des Landes NRW für Zwecke der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden und Gemeindeverbände gesetzlich festgeschrieben.

Eine gesetzliche Festschreibung dieser Mittel würde eine größere Planungssicherheit und auch ein höheres Maß an Verlässlichkeit gegenüber möglichen, zukünftigen Begehrlichkeiten aus anderen Fachressorts zu Lasten der Finanzmittel des kommunalen Straßenbaus sichern. Eine solche Forderung sollte aus Sicht der Geschäftsstelle zumindest gegenüber der nächsten Landesregierung und dem nächsten Landtag kommuniziert werden. Das Thema soll auch nochmals im Laufe des ersten Halbjahres 2017 in den Gremien des Landkreistages NRW behandelt werden; die könnte dann auch die Fragen nach möglichen neuen Verteilme-
chanismen, die Erweiterung der Verwendungszwecke (Stichwort: Vorrang des Erhalts) und die Forderung nach einer Dynamisierung mit umfassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Markus Faber

Anlage (nur elektronisch abrufbar)